



Amtsblatt für Brandenburg

36. Jahrgang

Potsdam, den 30. April 2025

Nummer 18

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur	
Haushaltssatzung der Stiftung für das sorbische Volk	327
Góspodárske wustawki Założby za serbski lud za lěto 2025	328
Ministerium des Innern und für Kommunales	
Errichtung der „KLS 2025 Familienstiftung“	328
Der Landeswahlleiter	
Berufung einer Ersatzperson aus der Landesliste der Partei Alternative für Deutschland (AfD)	329
Landesamt für Umwelt	
Ausnahmezulassung für eine Großfeuerungsanlage in 16303 Schwedt/Oder	329
Genehmigung zum Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 16278 Angermünde	331
Genehmigung zum Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 16359 Biesenthal	332
Einstellung des Verfahrens zur Errichtung und zum Betrieb einer Wasserstoffelektrolyseanlage in 03044 Cottbus OT Schmellwitz	333
Genehmigung zum Vorhaben Repowering durch Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage am Standort 14913 Niederer Fläming OT Hohenseefeld	334
Genehmigung zum Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 15910 Bersteland OT Freiwalde	335
Genehmigung zum Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage in 16945 Halenbeck-Rohlsdorf	336
Genehmigung zum Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage in 16945 Halenbeck-Rohlsdorf	337

Inhalt	Seite
Vorbescheid zum Vorhaben Errichtung und Betrieb von sieben Windenergieanlagen in 14789 Wusterwitz	339
BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS	
Rundfunk Berlin-Brandenburg	
Satzung des Rundfunk Berlin-Brandenburg	340
Unfallkasse Brandenburg	
Außerkraftsetzung von Unfallverhütungsvorschriften der Unfallkasse Brandenburg	349
Außerkraftsetzung von Unfallverhütungsvorschriften der Unfallkasse Brandenburg	349
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	350
Aufgebotssachen	351
Sonstige Sachen	351
NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufrufe	351

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

**Haushaltssatzung
der Stiftung für das sorbische Volk**

Bekanntmachung des Ministeriums für Wissenschaft,
Forschung und Kultur
Vom 11. April 2025

Der Stiftungsrat der Stiftung für das sorbische Volk hat am 21. November 2024 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen, die nachfolgend bekannt gemacht wird.

Die Satzung wird nachfolgend in deutscher und niedersorbischer Sprache insgesamt bekannt gegeben.

Potsdam, den 11. April 2025

Im Auftrag

Reiner Walleser

**Haushaltssatzung der Stiftung für das sorbische Volk
für das Jahr 2025**

vom 21. November 2024

Entsprechend dem Staatsvertrag zwischen dem Land Brandenburg und dem Freistaat Sachsen über die Errichtung der „Stiftung für das sorbische Volk“ vom 28. August 1998 (SächsGVBl. S. 630), der Satzung der Stiftung für das sorbische Volk (SächsABL. AAz. 2023 S. A166) und in entsprechender Anwendung des § 1 der Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (Sächsische Haushaltsordnung - SäHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist, beschließt der Stiftungsrat am 21. November 2024 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025.

§ 1

Die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung für das sorbische Volk im Jahr 2025 werden auf 35.336.100 Euro festgesetzt.

§ 2

Die Stiftung für das sorbische Volk erhält Zuschüsse vom

Bund	in Höhe von	11.958.000 Euro
Freistaat Sachsen	in Höhe von	7.972.000 Euro
Land Brandenburg	in Höhe von	3.986.000 Euro

Gesamtbetrag der Zuschüsse 23.916.000 Euro

weitere Zuschüsse für den Strukturwandel

Bund in Höhe von 5.051.800 Euro

und für Digitalisierungsprojekte 2025

Bund in Höhe von 195.000 Euro
Sachsen in Höhe von 130.000 Euro

§ 3

Zur Finanzierung der Ausgaben werden weiterhin eingesetzt:

Zinseinnahmen aus dem Inland	30.000 Euro
sonstige Verwaltungseinnahmen	253.700 Euro
Entnahme aus der Betriebsmittelrücklage	4.889.600 Euro
Einnahmen aus Überschüssen des Vorjahres	900.000 Euro
globale Minderausgaben	-186.400 Euro

§ 4

Betriebsmittelrücklage zur Finanzierung von Ausgaben in den Folgejahren

in Höhe von 0 Euro

§ 5

<u>Bezeichnung</u>	<u>Entgeltgruppe</u>	<u>Stellen</u>
Beschäftigte	AT	1
	14	1,5
	13	2,75
	11	1
	10	3
	9b	7
	9a	2
	8	10,5
	5	4
befristete Stellen	9b ¹⁾²⁾	3,75
	9a ³⁾	0,5
Azubi		1
Personalsoll gesamt		38,00

¹⁾ davon 2,75 VzÄ Projektstellen aus Strukturmitteln nach InvKG
²⁾ 1,0 VzÄ zusätzliche Stelle für Verwendungsprüfung befristet bis 31.12.2025
³⁾ 0,5 VzÄ zusätzliche Stelle für Personalmanagement befristet bis 31.12.2025

Die Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft.

Bautzen, den 21. November 2024

gez. M. Kowar
Vorsitzender des Stiftungsrates

Góspodařske wustawki Založby za serbski lud za lěto 2025

wót 21. nowembra 2024

Wótpowědujucy Statnemu dogronju mjazy Krajom Bramborska a Lichotnym statom Sakska wó wótwórjenju „Založby za serbski lud“ z dnja 28. awgusta 1998 (SächsGVBl. S. 630), wustawkam Založby za serbski lud (SächsABl. AAz. 2020 S. A470) a we wótpowědujucem naložowanju § 1 Sakskego góspodařskego pórěda w dnja 10. apryla 2001 wózwajwjonej wersiji (SächsGVBl. S. 153), kótaraž jo se slědny raz pšez artiki 1 kazni z dnja 21. maja 2021 (SächsGVBl. S. 578) změniła, wobzamknjo Založbowa rada dnja 21. nowembra 2024 slědujuce góspodařske wustawki za góspodařske lěto 2025.

§ 1

Nabránki a wudanki Založby za serbski lud w lěše 2025 póstajiju se na 35.336.100 eurow.

§ 2

Založba za serbski lud dóstanjo pšípłašonki wót

Zwězka	we wusokosći	11.958.000 eurow
Lichotneho stata Sakska	we wusokosći	7.972.000 eurow
Kraja Bramborska	we wusokosći	3.986.000 eurow

cełkowna suma pšípłašonkow 23.916.000 eurow

dalšne pšípłašonki pó InvKG wót

Zwězka	we wusokosći	5.051.800 eurow
--------	--------------	-----------------

a za projekty digitalizacije wót

Zwězka	we wusokosći	195.000 eurow
Lichotneho stata Sakska	we wusokosći	130.000 eurow

§ 3

K financěrowanju wudankow zasajžuju se wušej togo

nabránki z dawkow w tukraju	30.000 eurow
dalšne zarědniske nabránki	253.700 eurow
braše srědkow z rezerwy	
zawodnych srědkow	4.889.600 eurow
wězane zbytnje srědki lońskego lěta	900.000 eurow
globalne zažarjenje wudankow	-186.400 eurow

§ 4

Rezerwa zawodowych srědkow k financěrowanju wudankow w naslědnych lětach

we wusokosći 0 eurow

§ 5

<u>pomjenjenje</u>	<u>mytowa kupka</u>	<u>městna</u>
pšístajone	AT	1
	14	1,5
	13	2,75
	11	1
	10	3
	9b	7
	9a	2
	8	10,5
	5	4
wobgranicowane městna	9b ^{1) 2)}	3,75
	9a ³⁾	0,5
wuknjeńc		1
cełkowny personal		38,00

¹⁾ z togo 2,75 VzÄ projektowych městnow ze strukturnych srědkow pó InvKG

²⁾ 1,0 VzÄ pšídatne městno za pšespytowanje wótlicenjow, wobgranicowane do 31.12.2025

³⁾ 0,5 VzÄ pšídatne městno za personalny management, wobgranicowane dó 31.12.2025

Góspodařske wustawki plaše wót 1. januara 2025.

Budyšin, dnja 21. nowembra 2024

M. Kowar
pšedsedar Založboweje rady

Errichtung der „KLS 2025 Familienstiftung“

Bekanntmachung
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
Vom 8. April 2025

Auf Grund des § 15 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg (StiftGBbg) vom 30. Juni 2022 (GVBl. I Nr. 18), das durch Artikel 42 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9 S. 19) geändert worden ist, wird hiermit die Anerkennung der „KLS 2025 Familienstiftung“ mit Sitz in Falkenberg/Elster als rechtsfähig öffentlich bekannt gemacht.

(1) Zweck der Stiftung ist

a) die Förderung der Familie und des Familienzusammenhaltes,

- b) die finanzielle Unterstützung des Stifters, sowie
- c) die finanzielle Unterstützung seiner Kinder, sowie die Kinder verstorbener Kinder (Begünstigte).

(2) Insbesondere aber nicht abschließend, soll die Stiftung dabei die Versorgung der Begünstigten für Gesundheit und Pflege gewährleisten, sowie die Förderung der Bildung und der Persönlichkeitsentwicklung der Begünstigten durch Zuwendungen für Maßnahmen wie Ausbildung, Studium, Fortbildung und Persönlichkeitsbildung der Begünstigten.

Die gemäß § 4 Absatz 1 StiftGBbg zuständige Verwaltungsbehörde für die Anerkennung einer Stiftung mit Sitz im Land Brandenburg, das Ministerium des Innern und für Kommunales, hat die Anerkennung der Rechtsfähigkeit mit Urkunde vom 8. April 2025 erteilt.

Berufung einer Ersatzperson aus der Landesliste der Partei Alternative für Deutschland (AfD)

Bekanntmachung des Landeswahlleiters
Vom 10. April 2025

Gemäß § 43 Absatz 5 Satz 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2004 (GVBl. I S. 30), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Juli 2023 (GVBl. I Nr. 17) geändert worden ist, wird bekannt gegeben, dass die Abgeordnete Frau Birgit Bessin mit Ablauf des 9. April 2025 auf ihre Mitgliedschaft im Landtag Brandenburg verzichtet hat.

Gemäß § 43 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) geht der Sitz der ausgeschiedenen Abgeordneten Frau Birgit Bessin auf die nächste noch nicht für gewählt erklärte und zu berücksichtigende Ersatzperson der Landesliste derjenigen Partei über, für die die Abgeordnete bei der Wahl angetreten ist.

Auf der Grundlage von § 43 Absatz 5 Satz 1 in Verbindung mit § 43 Absatz 1 und 3 BbgLWahlG wurde festgestellt, dass Herr Marlon Deter auf der Landesliste der AfD die nächste noch nicht für gewählt erklärte und zu berücksichtigende Ersatzperson im Sinne des § 43 Absatz 1 und 3 BbgLWahlG ist, auf welche der Sitz von Frau Birgit Bessin übergeht.

Herr Marlon Deter hat die Mitgliedschaft im 8. Landtag Brandenburg durch schriftliche Erklärung form- und fristgerecht mit Wirkung vom 10. April 2025 angenommen.

Ausnahmezulassung für eine Großfeuerungsanlage in 16303 Schwedt/Oder

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 10. April 2025

Die PCK Raffinerie GmbH betreibt in Schwedt/Oder als Bestandteil einer Mineralölraffinerie ein Industriekraftwerk (IKS) zur Dampf- und Stromerzeugung, bestehend aus zwei kontinuierlich betriebenen Dampferzeugern (DE 1/2) sowie zwei weiteren diskontinuierlich betriebenen Besicherungs-Dampferzeugern (DE 5/6).

Der PCK Raffinerie GmbH wurde die Ausnahmezulassung vom festgelegten Emissionsgrenzwert für Schwefeldioxid als Tagesmittelwert befristet bis zum 31. Dezember 2027 nach § 23 der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (13. BImSchV) in Verbindung mit Artikel 15 Absatz 4 der Industrieemissions-Richtlinie 2010/75/EU (IE-RL) erteilt.

Die Entscheidung über die Ausnahmezulassung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten wie folgt:

„I. Ausnahmezulassung

1. *Abweichend von der Entscheidung nach § 51 Satz 2 der 13. BImSchV vom 25. Juni 2024 wird für die Rauchgasreinigung des IKS, DE 1/2 an der Quelle 105 (Kamin 4) ein Emissionsgrenzwert für SO₂ bis zu 1 000 mg/Nm³ als Tagesmittelwert in Einzelfällen unter gleichzeitiger Begrenzung der maximalen Jahresemissionsfracht für SO₂ auf 5 600 Tonnen im Jahr zugelassen.*
2. *Die Antragstellerin hat der zuständigen Überwachungsbehörde (Landesamt für Umwelt, Referat T22 - Überwachung Schwedt) über das Fortschreiten der geplanten Maßnahmen zur Flexibilisierung der SO₂-Reichgasverarbeitung in der Schwefelgewinnung 1 (Projekt Claus-Anlagen 3 und 4) quartalsweise, beginnend zum 1. Januar 2025, Bericht zu erstatten.*
3. *Die Ausnahmezulassung wird befristet bis zum **31. Dezember 2027** erteilt.*
4. *Die Ausnahmezulassung ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall der Nichterfüllung der in Ziffer I.1. oder I.2. festgelegten Pflichten sowie bei Änderung der Bewertungsgrundlage (Sach- und Rechtslage).*
5. *Für jeden Verstoß gegen die in Ziffer I.1. festgelegte Begrenzung der Jahresemissionsfracht wird ein Zwangsgeld in Höhe von **50 000 Euro (in Worten: fünfzigtausend Euro)** angedroht.*
6. *Für jeden Verstoß gegen die Verpflichtung zum Nachweis zum Fortschritt des Projektes nach Ziffer I.2. wird ein Zwangsgeld in Höhe von **5 000 Euro (in Worten: fünftausend Euro)** angedroht.*

7. Die sofortige Vollziehung der Verfügung unter Ziffer I.1 wird gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 VwGO angeordnet.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.“

Die Ausnahmezulassung wurde unter den in den Ziffern I.2. bis I.4. aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung abgegebenen Stellungnahmen wurden in der Entscheidung gewürdigt.

Für die Anlagen sind folgende BVT-Schlussfolgerungen maßgeblich:

Durchführungsbeschluss (EU) der Kommission vom 9. Oktober 2014 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf das Raffinieren von Mineralöl und Gas - 2014/738/EU (ABl. L 307 vom 28.10.2014, S. 38).

Auslegung

Die Ausnahmezulassung wird in der Zeit **vom 30. April 2025 bis einschließlich 16. Mai 2025** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter <https://lfu.brandenburg.de/info/T2> sowie in den Diensträumen des Landesamtes für Umwelt, Referat T22, Dammweg 11 in 16303 Schwedt/Oder, Raum 2.29 in der Geschäftszeit von 8 bis 16 Uhr zugänglich gemacht.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt die Ausnahmezulassung gegenüber den Personen, die Stellungnahmen abgegeben haben, und auch gegenüber Dritten, die keine Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann die Ausnahmezulassung mit Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Stellungnahmen eingereicht haben, beim Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 2, Referat T22 - Überwachung Schwedt, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder per E-Mail: T22@lfu.brandenburg.de schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Da es sich um eine Anlage nach der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED) handelt, wird die Ausnahmezulassung zeitgleich auf folgender Internetseite unter der **Vorhaben-ID: LFU-T22-449596/2024** veröffentlicht: <https://lfu.brandenburg.de/info/T2>.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung unter Ziffer I.7. entfaltet der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Absatz 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beim Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam beantragt werden. Eine Antragsfrist besteht nicht.

Auf Antrag kann das Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam gemäß § 80 Absatz 4 VwGO die Anordnung der sofortigen Vollziehung aussetzen. Eine Antragsfrist besteht nicht.

Für Drittbetroffene gelten die genannten Rechtsbehelfe gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80a Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 3 VwGO. Eine Antragsfrist besteht nicht.

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung), Neufassung (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17)

Richtlinie (EU) 2024/1785 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) und der Richtlinie 1999/31/EG des Rates über Abfalldeponien (ABl. L 2024/1785 vom 15.7.2024, S. 1)

Durchführungsbeschluss (EU) der Kommission vom 9. Oktober 2014 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf das Raffinieren von Mineralöl und Gas - 2014/738/EU (ABl. L 307 vom 28.10.2014, S. 38)

Richtlinie 2001/80/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2001 zur Begrenzung von Schadstoffemissionen von Großfeuerungsanlagen in die Luft (ABl. L 309 vom 27.11.2001, S. 1)

Verordnung (EU) 2017/1938 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2017 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 (ABl. L 280 vom 28.10.2017, S. 1)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58)

Dreizehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Großfeuerungs-, Gastur-

binen- und Verbrennungsmotoranlagen - 13. BImSchV) vom 6. Juli 2021 (BGBl. I S. 2514)

Neununddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen - 39. BImSchV) vom 2. August 2010 (BGBl. I S. 1065), zuletzt geändert durch Artikel 112 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 2
Referat T22 - Überwachung Schwedt

Genehmigung zum Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 16278 Angermünde

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 29. April 2025

Der Firma Teut Windprojekte GmbH, Vielitzer Weg 12 in 16835 Lindow/Mark, wurde im Rahmen des Widerspruchverfahrens die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück 16278 Angermünde in der Gemarkung Crussow, Flur 2, Flurstücke 20 und 21 eine Windkraftanlage zu errichten und zu betreiben (Az.: G08220-W).

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„Entscheidung

1. *Der Firma Teut Windprojekte GmbH (im Folgenden: Antragstellerin), Vielitzer Weg 12 in 16835 Lindow/Mark wird die*

Genehmigung Nr. 20.082.W0/20/1.6.2V/T13

nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, eine Anlage zur Nutzung von Windenergie des Typs Nordex N149-5.X MW auf dem Grundstück 16278 Angermünde,

*Gemarkung Crussow,
Flur 2,
Flurstücke 20 und 21*

in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter Ziffer IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.

2. *Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG insbesondere folgende Entscheidungen:*
 - *die Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) mit Zulassung einer Abweichung gemäß § 67 BbgBO i. V. m.*

§ 6 Abs. 5 BbgBO (Reduzierung der Abstandsflächen von 108,96 m auf 74,68 m),

- *die Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 71 Abs. 1 BbgBO,*
- *die Zustimmung (Anzeigenbestätigung) für einen Erdaufschluss gemäß § 49 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 56 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG), AZ: 2021/1005, zur Errichtung eines Löschwasserbrunnens in 16278 Angermünde, Gemarkung Dobberzin, Flur 4, Flurstück 52, welche mit Schreiben des Landkreises Uckermark vom 04.08.2021 direkt an die Antragstellerin übersandt wurde (Hinweis VI. 29.),*
- *die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis gemäß § 9 i. V. m. § 29 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG).*

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid Nr. 20.082.00/20/1.6.2V/T13 des Landesamtes für Umwelt vom 28. Februar 2022 in Gestalt dieses Widerspruchsbescheides kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Widerspruchsbescheides Klage beim Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg in Berlin erhoben werden.“

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Widerspruchs- und Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

In der Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz ist über alle rechtzeitig vorgetragene Einwendungen entschieden worden.

Auslegung

Die Entscheidung wird in der Zeit **vom 2. Mai 2025 bis einschließlich 15. Mai 2025** über das länderübergreifende zentrale UVP-Internetportal unter <https://www.uvp-verbund.de/> zugänglich gemacht.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Klagefrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Referat S4 - Rechtsangelegenheiten schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Widerspruchsbescheides Klage bei dem Ober-

verwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin erhoben werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung der Windkraftanlage hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag eines Dritten auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die Zulassung der Windkraftanlage nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Service

Genehmigung zum Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 16359 Biesenthal

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 29. April 2025

Der Firma Barnimer Energiebeteiligungsgesellschaft mbH, Ostender Höhen 70 in 16225 Eberswalde wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück in 16359 Biesenthal in der Gemarkung Biesenthal, Flur 1, Flurstück 30 eine Windkraftanlage zu errichten und zu betreiben (Az.: G01824).

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung.

1. Der Firma *Banimer Energiebeteiligungsgesellschaft mbH* (im Folgenden: Antragstellerin), Ostender Höhen 70, 16225 Eberswalde wird die

Genehmigung

nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, eine Windkraftanlage (WKA) auf dem Grundstück

in 16359 Biesenthal,
Gemarkung Biesenthal, Flur 1, Flurstück 30

in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Berücksichtigung der unter Ziffer IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.

2. Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG
 - die Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) mit Zulassung von Abweichungen gemäß § 67 Abs. 1 BbgBO i. V. m. § 6 Abs. 5 BbgBO (Reduzierung der Abstandsflächen),
 - die Waldumwandlung nach § 8 Abs. 1 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) in dem unter Punkt II. näher beschriebenen Umfang und
 - die Ausnahmegenehmigung gemäß § 24 Abs. 1 Ziffer 2 in Verbindung mit Abs. 9 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) für die verändernde Direktzufahrt zur L 294, Abs. 030, km 2,480 in Stationierungsrichtung links.
3. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Gemäß § 63 Abs. 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Abs. 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.“

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz wird in der Zeit **vom 2. Mai 2025 bis einschließlich 15. Mai 2025** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter <https://lfu.brandenburg.de/info/genuehmigungen-ost> zugänglich gemacht.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Gemäß § 63 Absatz 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Absatz 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Einstellung des Verfahrens zur Errichtung und zum Betrieb einer Wasserstoffelektrolyseanlage in 03044 Cottbus OT Schmellwitz

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 29. April 2025

Die Firma Lausitz Energie Kraftwerke AG, Leagplatz 1 in 03050 Cottbus, beantragte die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück Walther-Rathenau-Straße 38 in 03044 Cottbus in der Gemarkung Schmellwitz, Flur 70, Flurstück 170/3 eine Wasserstoffelektrolyseanlage zu errichten und zu betreiben. Mit Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg vom 3. Juli 2024 (ABl. S. 518) wurde das Vorhaben unter der **Vorhaben-ID Süd-G01124** öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde von der Firma Lausitz Energie Kraftwerke AG zurückgenommen.

Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren gemäß § 4 BImSchG wurde eingestellt.

Mit dieser Bekanntmachung gilt die Einstellung den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als bekannt gegeben.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

**Genehmigung zum Vorhaben
Repowering durch Errichtung und Betrieb
einer Windenergieanlage am Standort
14913 Niederer Fläming OT Hohenseefeld**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 29. April 2025

Der Firma QE Portfolio 1 GmbH & Co. KG, Unter den Linden 21 in 10117 Berlin, wurde die Genehmigung nach § 16b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, eine Windenergieanlage (WEA) zu errichten und zu betreiben (Repowering).

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidungen:

1. Der Firma QE Portfolio 1 GmbH & Co. KG (im Folgenden: Antragstellerin), Unter den Linden 21 in 10117 Berlin wird die Genehmigung erteilt, eine WEA des Typs Enercon E-175 EP5 mit der Bezeichnung HSF 01 auf dem Grundstück in 14913 Niederer Fläming OT Hohenseefeld, Gemarkung Hohenseefeld, Flur 2, Flurstück 28 in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter Ziffer IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen (NB) zu errichten und nach Stilllegung der WEA-Altanlage mit der Bezeichnung HSF_A01 gemäß NB IV.1.8 zu betreiben.
2. Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG die Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) mit Zulassung einer Abweichung gemäß § 67 BbgBO i. V. m. § 6 Abs. 5 BbgBO (Reduzierung der Abstandsflächen).
3. Die Zustimmung nach § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wird erteilt. Dem Antrag auf Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung für die hier in Rede stehende WEA wird unter Vorbehalt der positiven Nachweisführung und entsprechender Freigabe der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg stattgegeben.
4. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Gemäß § 63 Abs. 1 BImSchG haben Widerspruch und Klage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen. Des Weiteren gilt gemäß § 63 Abs. 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage gegen

eine Zulassung der WKA an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden kann.“

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz wird in der Zeit **vom 2. Mai 2025 bis einschließlich 15. Mai 2025** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter <https://lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-sued> zugänglich gemacht.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Gemäß § 63 Absatz 1 BImSchG haben Widerspruch und Klage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Absatz 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung der Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden kann.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai

1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Genehmigung zum Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 15910 Bersteland OT Freiwalde

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 29. April 2025

Der Firma NOTUS energy Plan GmbH & Co. KG, Parkstraße 1 in 14469 Potsdam, wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück in 15910 Bersteland OT Freiwalde, Gemarkung Freiwalde, Flur 3, Flurstück 90 eine Windkraftanlage zu errichten und zu betreiben.

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. Der Firma NOTUS energy Plan GmbH & Co. KG (im Folgenden: Antragstellerin), Parkstraße 1 in 14469 Potsdam wird die Genehmigung erteilt, eine Anlage zur Nutzung von Windenergie auf dem Grundstück in 15910 Bersteland OT Freiwalde, Gemarkung Freiwalde, Flur 3, Flurstück 90 in dem unter Ziffer II und III dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter Ziffer IV genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.
2. Die Genehmigung schließt andere, diese Anlage betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG mit ein. Dabei handelt es sich um
 - die Baugenehmigung nach § 72 Absatz 1 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) mit der Zulassung von Abweichungen gemäß § 67 Absatz 1 BbgBO (Reduzierung der Abstandsfläche der WKA auf die Tiefe der kreisförmigen vom Rotor überstrichenen Fläche von $RA = 86,53$ m),
 - die naturschutzrechtliche Eingriffszulassung gemäß § 17 Abs. 1 i. V. m. § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).
3. Die Zustimmung gemäß § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wird erteilt.

4. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam (Postfach 60 10 61, 14410 Potsdam; Telefax: 033201 442-662) erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Gemäß § 63 Abs. 1 BImSchG haben Widerspruch und Klage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung.

Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen. Des Weiteren gilt gemäß § 63 Abs. 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung der Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden kann.“

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz wird in der Zeit **vom 2. Mai 2025 bis einschließlich 15. Mai 2025** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter <https://lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-sued> zugänglich gemacht.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber Dritten als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam (Postfach 60 10 61, 14410 Potsdam; Telefax: 033201 442-662) erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Gemäß § 63 Absatz 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Absatz 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Wider-

spruchs gegen eine Zulassung der Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Genehmigung zum Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage in 16945 Halenbeck-Rohlsdorf

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 29. April 2025

Der Firma UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG, Dr.-Eberle-Platz 1 in 01662 Meißen, wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück in der Gemarkung Halenbeck, Flur 108, Flurstück 163 eine Windenergieanlage vom Typ VESTAS V162-6.0 MW mit einem Rotordurchmesser von 162 m und einer Nabenhöhe von 169 m zu errichten und zu betreiben.

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. Der Firma UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG (im Folgenden: Antragstellerin), Dr.-Eberle-Platz 1 in 01662 Meißen, wird die

Genehmigung

nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, eine Windenergieanlage (WEA) vom Typ VESTAS V162-6.0 MW mit einem Rotordurchmesser von 162 m und einer Nabenhöhe von 169 m am Standort

16945 Halenbeck-Rohlsdorf, Gemarkung Halenbeck, Flur 108, Flurstück 163, mit den folgenden Koordinaten (UTM ETRS89 Zone 33)

Rechtswert	Hochwert
321.163	5.904.330

in dem unter den Ziffern II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter Ziffer IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.

2. Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG insbesondere folgende Entscheidungen:
 - die Baugenehmigung nach § 72 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) mit der Zulassung einer Abweichung gemäß § 67 BbgBO von den Festsetzungen des § 6 Abs. 5 BbgBO (Reduzierung der Abstandsfläche auf die Projektionsfläche des Rotors bzw. einen Radius von 81,12 m),
 - die Genehmigung zur dauerhaften bzw. zeitweiligen Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart gemäß § 8 Absatz 1 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) für die unter II. näher aufgeführten und beschriebenen Grundstücke,
 - Ausnahme von den Verboten des § 4 Abs. 1 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 BArtSchV für den Fang von Zauneidechsen im Zusammenhang mit den Maßnahmen ASM, und CEF,

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Gemäß § 63 Absatz 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Absatz 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats

nach der Zustellung der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.“

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

In der Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz ist über alle rechtzeitig vorgetragene Einwendungen entschieden worden.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz wird in der Zeit **vom 1. Mai 2025 bis einschließlich 14. Mai 2025** über das länderübergreifende zentrale UVP-Internetportal unter <https://www.uvp-verbund.de/> zugänglich gemacht.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle West schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Gemäß § 63 Absatz 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Absatz 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in

der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle West

Genehmigung zum Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage in 16945 Halenbeck-Rohlsdorf

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 29. April 2025

Der Firma UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG, Dr.-Eberle-Platz 1 in 01662 Meißen, wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück in der Gemarkung Halenbeck, Flur 108, Flurstück 157, eine Windkraftanlage zu errichten und zu betreiben.

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. *Der UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG, Dr.-Eberle-Platz 1, 01662 Meißen, wird nach § 4 BImSchG die*

Genehmigung

erteilt, eine Anlage zur Nutzung von Windenergie (WEA) vom Typ Vestas V162 mit 5,6 MW Leistung, einem Rotor-durchmesser von 162 m und einer Nabenhöhe von 166 m und einer Fundamenterhöhung von 3 m auf dem Grundstück in 16945 Halenbeck-Rohlsdorf,

*Gemarkung Halenbeck
Flur 108,
Flurstück 157*

Betriebsstättennummer: 10708650000-4001

in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter Ziffer IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.

2. Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG folgende Entscheidungen:

- Baugenehmigung gemäß § 72 Abs. 1 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) mit Zulassung einer Abweichung gemäß § 67 Abs. 5 BbgBO zur Reduzierung auf die Projektionsfläche (81,12 m)
- Waldumwandlungsgenehmigung nach § 8 Absatz 1 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) für die unter II. näher aufgeführten und beschriebenen Grundstücke
- Wasserrechtliche Entscheidung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)
- die Ausnahme nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) von den Verboten des § 4 Abs. 1 BArtSchV für die im Zuge der Maßnahmenumsetzung erforderlichen Fangmethoden (Schlingenfang, Fanggefäße) für Zauneidechsen.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Gemäß § 63 Absatz 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Absatz 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Obergericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.“

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

In der Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz ist über alle rechtzeitig vorgetragene Einwendungen entschieden worden.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz wird in der Zeit vom **1. Mai 2025 bis einschließlich 14. Mai 2025** über das länderübergreifende zentrale UVP-Internetportal unter <https://www.uvp-verbund.de/> zugänglich gemacht.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle West schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Gemäß § 63 Absatz 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Absatz 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Obergericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren -

9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle West

Vorbescheid zum Vorhaben Errichtung und Betrieb von sieben Windenergieanlagen in 14789 Wusterwitz

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 29. April 2025

Der Firma PNE Wind AG, Peter-Henlein-Straße 2 - 4, 27472 Cuxhaven, wurde ein Vorbescheid nach § 9 Absatz 1a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt.

Der Vorbescheid nach § 9 Absatz 1a BImSchG, dessen Berichtigung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. *Der PNE Wind AG wird der Vorbescheid nach § 9 Abs. 1a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb von sieben Anlagen zur Nutzung von Windenergie (WEA) auf den Grundstücken*

*in: 14789 Wusterwitz,
Gemarkung: Wusterwitz
Flur: 1
Flurstücke: 77/5, 46, 62
Flur: 2
Flurstücke: 15/1, 23/1*

über folgende Genehmigungsvoraussetzungen erteilt:

- *Die WEA sind auf den genannten Flurstücken bauplanungsrechtlich privilegiert zulässig.*
- *Dem Vorhaben stehen auf den genannten Flurstücken keine Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung entgegen.*

Der Vorbescheid bezieht sich auf den unter II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Antragsgegenstand und ergeht unter den unter IV. genannten Voraussetzungen und Vorbehalten.

2. *Das vom Amt Wusterwitz verweigerte Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 BauGB wird mit dieser Entscheidung gemäß § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB, § 71 BbgBO ersetzt.*

Die Genehmigung gilt zugleich als Ersatzvornahme im Sinne des § 116 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg.

[...]

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.“

Auslegung

Der Vorbescheid nach § 9 Absatz 1a BImSchG und dessen Berichtigung werden in der Zeit **vom 1. Mai 2025 bis einschließlich 14. Mai 2025** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter <https://lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-west> zugänglich gemacht.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle West

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Rundfunk Berlin-Brandenburg

Satzung des Rundfunk Berlin-Brandenburg

rbb-Satzung in der Fassung vom 11. April 2025

Die Verfassung des Rundfunks Berlin-Brandenburg, seine Aufgaben und die Aufgaben seiner Organe ergeben sich aus den Vorschriften des Staatsvertrages über den Rundfunk Berlin-Brandenburg (rbb-Staatsvertrag) vom 20. Dezember 2023 (GVBl. für Berlin 2023 Nr. 34, S. 422 ff., GVBl. I/23, Nr. 27). Der Rundfunkrat hat gemäß § 13 Absatz 2 Nr. 4 rbb-Staatsvertrag a. F. diese Satzung über die betriebliche Ordnung beschlossen.

Präambel

Der öffentlich-rechtliche Rundfunk dient dem Erhalt der freien, individuellen und öffentlichen Meinungsbildung. Das Herzstück des Rundfunk Berlin-Brandenburg ist seine regionale Verwurzelung. In seinen Angeboten nimmt diese eine herausragende Rolle ein. Die Länder sind übereingekommen, den Staatsvertrag über den Rundfunk Berlin-Brandenburg (rbb-Staatsvertrag) zu novellieren. Ziel des neuen, zum 01.01.2024 in Kraft getretenen Staatsvertrags ist die Gewährleistung eines starken, leistungsfähigen rbb in einer digitalen Medienwelt. Transparenz, die Einhaltung von Compliance-Standards und die Aufsicht über den Rundfunk Berlin-Brandenburg sollen gestärkt werden. Diesen Zielen und der Regelung seiner innerbetrieblichen Verfassung dient die nachstehende Satzung, zu deren Aufstellung der rbb im Rahmen seines Selbstverwaltungsrechts gemäß § 1 Absatz 3 Satz 1 rbb-Staatsvertrag verpflichtet ist. Die Mitglieder des Rundfunk- und Verwaltungsrates nehmen mit ihrer Beaufsichtigung einen wichtigen Auftrag für das Gemeinwesen wahr, sie sind uneingeschränkt den Interessen der Allgemeinheit verpflichtet und vertreten diese. Ein grundsätzliches Bekenntnis zum öffentlich-rechtlichen Rundfunk und seinem Bestand ist dafür unerlässlich.

A. Struktur und Aufgaben

§ 1

Name und Aufgaben

- (1) Die Anstalt führt den Namen Rundfunk Berlin-Brandenburg (rbb).
- (2) Die Anstalt führt ein Dienstsiegel.
- (3) Aufgaben, Sendegebiet und Verpflichtungen der Anstalt ergeben sich aus dem rbb-Staatsvertrag.

§ 2

Sitz, Gerichtsstand, Regionalstudios und Regionalbüros

- (1) Sitz der Anstalt und Dienstort der Intendantin/des Intendanten sind Potsdam und Berlin. Gerichtsstand ist Berlin.

(2) Die Intendantin/der Intendant kann mit Zustimmung des Verwaltungsrates weitere Regionalstudios und Regionalbüros einrichten und auflösen, soweit dies gesetzlich zulässig und für die Programmveranstaltung zweckmäßig ist, sowie unter Beachtung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Programmverträglichkeit erfolgt.

(3) Regionalstudios und Regionalbüros bilden rechtlich unselbstständige Teile des rbb.

§ 3

Werbung und Wahlwerbung

(1) Die Anstalt trägt die ausschließliche rundfunkrechtliche Verantwortung für die Veranstaltung von Werbung gemäß § 10 rbb-Staatsvertrag. Das Werbeprogramm ist vom übrigen Programm deutlich zu trennen.

(2) Der rbb kann die Gestaltung von Werbesendungen einer besonderen Gesellschaft widerruflich unter folgenden Voraussetzungen übertragen:

- a) die Geschäftsanteile der Gesellschaft befinden sich in der Hand des rbb oder seiner treuhänderischen Vertreter;
- b) die Intendantin/der Intendant bleibt für den Inhalt des die Werbeeinschaltungen umgebenden Programms verantwortlich und kann Werbeeinschaltungen wegen ihres Inhalts oder ihrer Aufmachung zurückweisen;
- c) für die Einräumung des Rechts, Werbesendungen im Rahmen dieser Bestimmungen zu gestalten, kann der rbb von der Gesellschaft eine Abgabe erheben.

(3) Der rbb kann Sendezeit zur Vorbereitung von Wahlen zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag, zum Brandenburgischen Landtag und zum Berliner Abgeordnetenhaus nach Maßgabe der Vorschriften des § 11 Absatz 2 rbb-Staatsvertrag zur Verfügung stellen. Die Einzelheiten ergeben sich aus den „Grundsätzen für die Zuteilung von Sendezeiten an politische Parteien“ in ihrer jeweils geltenden Fassung. Die „Grundsätze“ können Ausschlussfristen für die Antragstellung auf Einräumung von Sendezeit zur Wahlwerbung vorsehen. Die „Grundsätze“ sind den Antragsberechtigten in geeigneter Weise rechtzeitig bekannt zu geben, z. B. durch Veröffentlichung im Internetangebot des rbb.

B. Organe

I. Rundfunkrat

§ 4

Entsendung, Mitgliedschaft

(1) Die Vorsitzende/der Vorsitzende des Rundfunkrates bittet sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit des Rundfunkrates die Präsidentin/den Präsidenten des Landtags Brandenburg sowie die Präsidentin/den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von

Berlin und die gemäß § 19 Absatz 1 rbb-Staatsvertrag entsendungsberechtigten Organisationen, innerhalb von drei Monaten die als Mitglieder des künftigen Rundfunkrates zu entsendenden Personen zu benennen und das Verfahren und die Regelungen mitzuteilen, aufgrund derer sie bestimmt worden sind. Die Benennung des einen weiteren zu entsendenden Mitgliedes gemäß § 19 Absatz 2 rbb-Staatsvertrag soll unmittelbar nach dessen Bestimmung, spätestens jedoch bis zur konstituierenden Sitzung des neuen Rundfunkrates erfolgen. Die Vorsitzende/der Vorsitzende soll dabei darauf hinwirken, dass Frauen angemessen zu berücksichtigen sind. Auf § 20 Absatz 2 Satz 2 rbb-Staatsvertrag hat sie/er ausdrücklich hinzuweisen. Nach Feststellung der ordnungsgemäßen Entsendung der benannten Personen (§ 19 Absatz 4 rbb-Staatsvertrag) lädt die/der amtierende Vorsitzende die Mitglieder des neuen Rundfunkrates zu der konstituierenden Sitzung ein und leitet sie bis zur Wahl der Vorsitzenden/des Vorsitzenden.

(2) Mit der konstituierenden Sitzung beginnt die Mitgliedschaft im Rundfunkrat; im Falle der Entsendung einer Nachfolgerin/eines Nachfolgers beginnt die Mitgliedschaft mit Zugang der Mitteilung der Entsendung bei der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden.

(3) Wird das Recht zur Entsendung von Mitgliedern bis zur konstituierenden Sitzung nicht ausgeübt, gilt die Besetzung des Rundfunkrates als ordnungsgemäß und es verringert sich die Zahl der Mitglieder entsprechend, sofern dem nicht höherrangiges Recht entgegensteht, etwa weil die Anzahl der staatlichen und staatsnahen Mitglieder über ein Drittel der Gesamtzahl ansteigt, vgl. § 19 Absatz 1 Nr. 15, 16 und 26 i. V. m. § 21 Absatz 5 rbb-Staatsvertrag. Gleiches gilt, wenn nach Mitteilung gemäß § 19 Absatz 5 Satz 2 rbb-Staatsvertrag die entsendungsberechtigte Stelle nicht innerhalb von zwei Monaten ein Ersatzmitglied entsendet.

(4) Soweit in einzelnen Nummern von § 19 Absatz 1 Satz 2 für ein zu entsendendes Mitglied mehrere entsendungsberechtigte Stellen aufgeführt sind, entsenden diese das Mitglied gemeinsam. Sofern es zwischen diesen Stellen bis zur konstituierenden Sitzung des Rundfunkrates zu keiner Einigung kommt, setzt die/der Vorsitzende den entsendungsberechtigten Stellen eine Nachfrist bis zur nächsten Sitzung des Rundfunkrates. Erfolgt auch bis dahin keine Einigung und Entsendung eines Mitglieds, bestimmt der Rundfunkrat mit der Mehrheit der ordnungsgemäß entsandten Mitglieder die zur Entsendung berechtigte Stelle und fordert diese zur Entsendung eines Mitglieds auf. § 20 Absatz 5 rbb-Staatsvertrag bleibt hiervon unberührt.

(5) Jedes Mitglied des Rundfunkrates hat der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden unverzüglich solche Tatsachen mitzuteilen, die einer Mitgliedschaft im Rundfunkrat gemäß § 17 Absatz 2 rbb-Staatsvertrag entgegenstehen können. Insbesondere ist jedes Mitglied verpflichtet, der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden unverzüglich den Eintritt eines Sachverhalts nach § 17 Absatz 4 und Absatz 5 rbb-Staatsvertrag offen zu legen.

(6) Die Vorsitzende/der Vorsitzende des Rundfunkrates bittet zwei Monate vor Ablauf der Amtszeit des Rundfunkrates den Personalrat, zwei seiner Mitglieder gemäß § 22 Absatz 4 rbb-Staatsvertrag für vier Jahre als Teilnehmerinnen/Teilnehmer an den Sitzungen zu benennen. Endet die Mitgliedschaft einer vom Personalrat entsandten Person im Personalrat vor dem Ende der

Amtsperiode des Rundfunkrates, so entsendet der Personalrat für den Rest der laufenden Amtszeit des Rundfunkrates ein anderes Mitglied des Personalrates.

(7) Die Mitglieder des Rundfunkrates unterziehen ihre Arbeit einer jährlichen Selbstbeurteilung (Effizienzprüfung) und entwickeln hierfür ein geeignetes Verfahren.

(8) Der Rundfunkrat verpflichtet sich zur Einhaltung geltender Compliance-Standards. Das Nähere regelt die Compliance-Richtlinie der rbb-Gremien.

§ 5

Wahl der/des Vorsitzenden und der/des stellvertretenden Vorsitzenden

(1) Der Rundfunkrat wählt mit der Mehrheit der Stimmen der ordnungsgemäß entsandten Mitglieder aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter. Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Wahl der Vorsitzenden/des Vorsitzenden leitet das an Lebensjahren älteste Mitglied des Rundfunkrates die Sitzung.

(2) Die Vorsitzende/der Vorsitzende und/oder deren/dessen Stellvertretung können mit der Mehrheit der Stimmen der ordnungsgemäß entsandten Mitglieder des Rundfunkrates abberufen werden.

(3) Endet die Mitgliedschaft der Vorsitzenden/des Vorsitzenden oder deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter vorzeitig, so wird unverzüglich eine Nachfolgerin/ein Nachfolger für den Rest der laufenden Amtszeit des Rundfunkrates gewählt. Bis zur Wahl der Nachfolgerin/des Nachfolgers führt die Stellvertreterin/der Stellvertreter die Geschäfte der Vorsitzenden/des Vorsitzenden; im Falle der Verhinderung der Stellvertreterin/des Stellvertreters nimmt das an Lebensjahren älteste Mitglied des Rundfunkrates diese Funktionen wahr.

§ 6

Vorsitz

(1) Die Vorsitzende/der Vorsitzende führt die Geschäfte des Rundfunkrates und leitet die Sitzungen.

(2) Sind die Vorsitzende/der Vorsitzende und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter an der Teilnahme an einer Sitzung verhindert, so wird diese von dem an Lebensjahren ältesten Mitglied des Rundfunkrates geleitet.

(3) Die Vorsitzende/der Vorsitzende stellt einem gemäß § 21 Absatz 2 Nr. 1 rbb-Staatsvertrag abberufenen Mitglied des Verwaltungsrates den Beschluss über die Abberufung durch Postzustellungsurkunde zu.

§ 7

Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Rundfunkrates sind öffentlich. Der Rundfunkrat kann im Einzelfall durch Beschluss die Öffentlichkeit ausschließen. Einzelpersonalangelegenheiten und Angelegenheiten, in denen die Offenlegung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen des Rundfunk Berlin-Brandenburg oder Dritter un-

vermeidbar ist, werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt. Einzelpersonalangelegenheiten sind solche Angelegenheiten, bei denen persönliche Umstände von Mitarbeitenden, Bewerberinnen oder Bewerbern sowie Mitgliedern der Gremien thematisiert und offengelegt werden könnten. Keine Einzelpersonalangelegenheit ist die Vorstellung einer Bewerberin/eines Bewerbers auf das Amt der Intendantin/des Intendanten, das Amt einer Direktorin/eines Direktors sowie die Vorstellung der Bewerberinnen und Bewerber um das Amt eines vom Rundfunkrat zu wählenden Mitgliedes des Verwaltungsrates, wobei bei einer sich anschließenden Befragung zum Schutze der persönlichen Belange im Einzelfall die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden kann. Gleiches gilt in Angelegenheiten, bei denen die Vorsitzende/der Vorsitzende des Verwaltungsrates und/oder die Intendantin/der Intendant den Ausschluss der Öffentlichkeit beantragt. Von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen ist insbesondere bei Vorlagen nach § 21 Absatz 3 Nr. 4 rbb-Staatsvertrag auszugehen. Die Beteiligten sind zur Verschwiegenheit über die ihnen im Zusammenhang mit der Beratung von solchen Angelegenheiten bekannt gewordenen Tatsachen, soweit sie nicht offenkundig sind, sowie über den Inhalt der Beratung und die Abstimmung verpflichtet, es sei denn, dass der Rundfunkrat etwas anderes beschließt.

(2) Zu den Sitzungen des Rundfunkrates sind die Mitglieder des Verwaltungsrates einzuladen.

(3) Zu den Sitzungen des Rundfunkrates sind die Intendantin/der Intendant, die Direktorinnen/die Direktoren bzw. bei deren Abwesenheit deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter sowie die Justiziarin/der Justiziar einzuladen. An den Sitzungen können außerdem die Leiterin/der Leiter der Intendanz teilnehmen sowie im Einvernehmen mit der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden von dem Intendanten/der Intendantin weitere Mitarbeitende hinzugezogen werden. Auch kann der Rundfunkrat selbst Mitarbeitende des rbb oder Sachverständige hinzuziehen. Auf Verlangen des Rundfunkrates sind der Intendant/die Intendantin, die Direktorinnen/die Direktoren sowie die Vorsitzende/der Vorsitzende des Verwaltungsrates zur Teilnahme verpflichtet. Der Senat von Berlin und die Landesregierung Brandenburg haben das Recht, sich in den Sitzungen des Rundfunkrates vertreten zu lassen und gehört zu werden. An den Sitzungen nehmen zwei vom Personalrat entsandte Mitarbeitende des rbb mit beratender Stimme teil. Zur Teilnahme an den Sitzungen des Rundfunkrates sind zudem die Mitarbeitenden der Gremiengeschäftsstelle berechtigt.

(4) Auf Antrag kann der Rundfunkrat aus wichtigem Grund beschließen, in nichtöffentlicher Sitzung zu einzelnen Punkten der Tagesordnung sowie gegebenenfalls ohne die in Absatz 3 Satz 1 und Satz 2 genannten Personen zu tagen. Der Rundfunkrat kann außerdem beschließen, die Intendantin oder den Intendanten sowie die Direktorinnen und Direktoren von seinen Beratungen auszuschließen (§ 22 Absatz 4 rbb-Staatsvertrag).

(5) Die Sitzungen werden grundsätzlich als Präsenzsitzungen durchgeführt. In begründeten Ausnahmefällen, etwa wenn ein persönliches Zusammenkommen der Mitglieder nur mit erheblichen Einschränkungen zu realisieren ist und anderenfalls die Handlungsfähigkeit des Gremiums gefährdet wäre, können öffentliche Sitzungen mittels einer von der Gremiengeschäftsstelle organisierten Videoschaltkonferenz auch in hybrider

Form durchgeführt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die oder der Vorsitzende.

(6) Im Anschluss an die Sitzungen werden gemäß § 22 Absatz 7 Satz 3 rbb-Staatsvertrag die wesentlichen Ergebnisse der Sitzung und seiner vorberatenden Ausschüsse sowie eine Anwesenheitsliste veröffentlicht. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, berechnete Interessen Dritter an einer Geheimhaltung sowie der Schutz personenbezogener Daten der Beschäftigten des rbb sind dabei zu wahren.

(7) Die bzw. der Vorsitzende des Rundfunkrates soll bei wiederholter Abwesenheit einzelner Mitglieder das einzelne Mitglied bzw. die jeweils entsendenden Organisationen darauf aufmerksam machen.

§ 8

Einladungsfrist und Tagesordnung

(1) Die Vorsitzende/der Vorsitzende lädt die Mitglieder des Rundfunkrates sowie des Verwaltungsrates, die Intendantin/den Intendanten sowie die in § 7 Absatz 2 Satz 4 und 5 genannten Personen zu den Sitzungen mit einer Frist von mindestens einer Woche ein; dieser Einladung ist eine vorläufige Tagesordnung beizufügen. Beschlussvorlagen sind den Rundfunkratsmitgliedern in der Regel spätestens fünf Werktage vor der Sitzung zuzusenden.

(2) Diese Fristen beginnen mit dem Tag nach der Absendung. Sie können aus wichtigem Grund verkürzt werden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Rundfunkrates.

(3) Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Werktage vor der Sitzung schriftlich, in dringenden Fällen zu Beginn der Sitzung auch mündlich die Aufnahme einer Angelegenheit in die Tagesordnung beantragen. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn ihn mindestens fünf Mitglieder unterstützen. Ausgenommen sind Tagesordnungspunkte, über die der Rundfunkrat bereits Beschlüsse gefasst hat. In diesem Fall wird der Tagesordnungspunkt nur aufgenommen, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Rundfunkrates dem zustimmt.

(4) Schriftlich begründeten Anträgen der Rundfunkratsvorsitzenden/des Rundfunkratsvorsitzenden, der Intendantin/des Intendanten oder der Verwaltungsratsvorsitzenden/des Verwaltungsratsvorsitzenden auf Aufnahme einer Angelegenheit in die Tagesordnung ist stattzugeben.

§ 9

Verfahren bei Aufstellung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses

(1) Der jährliche Wirtschaftsplan wird vom Direktorium erstellt und nach Prüfung und dessen Feststellung durch den Verwaltungsrat von diesem mit einer schriftlichen Stellungnahme gemäß § 21 Absatz 2 Nr. 5 rbb-Staatsvertrag in den Rundfunkrat eingebracht und von diesem genehmigt.

(2) Die Intendantin/der Intendant erstattet dem Rundfunkrat einen Bericht zum Wirtschaftsplan, den der Rundfunkrat mit der Stellungnahme des Verwaltungsrates erörtert. Der Rundfunkrat kann die Entwürfe an den Haushalts- und Finanzausschuss und/oder den Programmausschuss überweisen. In die-

sem Fall wird der Wirtschaftsplan in einer weiteren Lesung verabschiedet.

(3) Der Jahresabschluss wird vom Direktorium aufgestellt und nach Prüfung und Feststellung durch den Verwaltungsrat, der den Bericht des Abschlussprüfers einzubeziehen hat, vom Rundfunk Berlin-Brandenburg in einer Gesamtübersicht zusammen mit dem Bestätigungsvermerk oder dem Vermerk über dessen Versagung gemeinsam mit dem Geschäftsbericht veröffentlicht.

(4) Der Jahresabschluss besteht aus einer Vermögensrechnung (Bilanz) sowie einer Ertrags- und Aufwandsrechnung (Gewinn- und Verlustrechnung), und ist durch einen Geschäftsbericht (Lagebericht) zu ergänzen. Der Jahresabschluss und der Geschäftsbericht sind in entsprechender Anwendung der handelsrechtlichen Vorschriften für große Kapitalgesellschaften. Der Abschlussprüfer ist mit den Feststellungen und Berichten nach § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes in der jeweils geltenden Fassung (vgl. § 39 Absatz 1 rbb-Staatsvertrag) sowie mit einem gesonderten Bericht über die den leitenden Mitarbeitenden und den Mitgliedern der Aufsichtsgremien gewährten Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen (Bezügebericht) zu beauftragen.

(5) Jahresabschluss, Geschäftsbericht und Berichte des Abschlussprüfers sind von der Intendantin/dem Intendanten dem Senat von Berlin, der Landesregierung von Brandenburg, dem Abgeordnetenhaus von Berlin, dem Landtag Brandenburg sowie dem Rechnungshof von Berlin und dem Landesrechnungshof Brandenburg zu übermitteln.

§ 10

Bildung von Ausschüssen

(1) Der Rundfunkrat bildet als ständige Ausschüsse aus seiner Mitte einen Programmausschuss, einen Haushalts- und Finanzausschuss sowie als nicht-ständigen Ausschuss einen Ausschuss für Rundfunkentwicklung und Digitalisierung; er kann weitere nicht ständige Ausschüsse für bestimmte Sachgebiete und besondere Aufgaben bilden. Die Ausschüsse beraten die ihnen vom Rundfunkrat zugewiesenen Angelegenheiten und bereiten Beschlüsse des Rundfunkrates vor.

(2) Den Ausschüssen dürfen nur Mitglieder des Rundfunkrates angehören. Sie werden vom Rundfunkrat mit der Mehrheit der Stimmen der ordnungsgemäß entsandten Mitglieder für die Dauer der Amtszeit des Rundfunkrates gewählt. Sie können mit der Mehrheit der Mitglieder des Rundfunkrates abgewählt werden. Scheidet ein Ausschussmitglied vor dem Ende der Amtsperiode aus dem Ausschuss aus, so ist für ihn/sie eine Nachfolgerin/ein Nachfolger für den Rest der Amtsperiode zu bestellen. Es ist sicherzustellen, dass der Anteil der staatlichen und staatsnahen Mitglieder nach § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 15, 16 und 26 rbb-Staatsvertrag ein Drittel der Ausschussmitglieder nicht übersteigt. Ist nach der Wahl der Ausschussmitglieder dieser Anteil überschritten, werden die staatlichen bzw. staatsnahen Mitglieder des Rundfunkrates Teil des Ausschusses, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen, bis ein Drittel erreicht ist. Bei gleicher Stimmanzahl wird erneut eine Wahl zwischen diesen Mitgliedern durchgeführt.

(3) In den Ausschüssen sollen Frauen angemessen vertreten sein. Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse ist auf eine angemessene Vertretung beider Länder hinzuwirken.

(4) Jeder Ausschuss wählt eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(5) Die Ausschüsse können im Einvernehmen mit dem Rundfunkrat für bestimmte Aufgaben Unterausschüsse bilden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Rundfunkrates.

(6) Der Rundfunkrat kann im Einzelfall für ein ausschussübergreifendes Thema befristet eine Sachkommission bilden, deren Beratungsergebnis über den federführend zuständigen Fachausschuss in den Rundfunkrat eingebracht wird.

(7) Für Unterausschüsse und befristete Sachkommissionen finden die Regelungen des rbb-Staatsvertrags (§ 21 Absatz 5) entsprechende Anwendung.

§ 11

Verfahren der Ausschüsse

(1) Die Ausschüsse tagen in nichtöffentlicher, vertraulicher Sitzung. Die Niederschriften der Sitzungen der Ausschüsse sind ebenfalls vertraulich. Die Sitzungen finden auf Einladung der Vorsitzenden/des Vorsitzenden oder auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Rundfunkrates oder des Ausschusses statt. Der Antrag muss den Beratungsgegenstand enthalten. Die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(2) An den Ausschusssitzungen können auch die Vorsitzende/der Vorsitzende des Rundfunkrates oder deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter und die Intendantin/der Intendant teilnehmen. Außerdem können die Direktorinnen/Direktoren und im Einvernehmen mit der/dem Ausschussvorsitzenden weitere von der Intendantin/dem Intendanten benannte Mitarbeitende sowie ein vom Personalrat nach § 22 Absatz 4 Satz 4 rbb-Staatsvertrag entsandtes Mitglied beratend teilnehmen. Die Mitglieder des Verwaltungsrates können an den Sitzungen des Haushalts- und Finanzausschusses teilnehmen.

(3) Der Programmausschuss gibt dem Rundfunkrat und der Intendantin/dem Intendanten, der Haushalts- und Finanzausschuss dem Rundfunk- und dem Verwaltungsrat sowie der Intendantin/dem Intendanten seine Sitzungstermine und Tagesordnungen vorab zur Kenntnis. Beide Ausschüsse legen dem Rundfunkrat jährlich einen Arbeitsplan zur Bestätigung vor.

(4) Im Anschluss an die Sitzungen eines Ausschusses werden gemäß § 22 Absatz 7 Satz 3 rbb-Staatsvertrag die wesentlichen Ergebnisse der Sitzung und eine Anwesenheitsliste veröffentlicht. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, berechnete Interessen Dritter an einer Geheimhaltung sowie der Schutz personenbezogener Daten der Beschäftigten des rbb sind dabei zu wahren.

(5) § 23 rbb-Staatsvertrag gilt entsprechend.

§ 12

Geschäftsordnung

(1) Der Rundfunkrat gibt sich und seinen Ausschüssen eine Geschäftsordnung. Darin hat er insbesondere Einzelheiten der Beschlussfassung und der Wahlen sowie der Niederschriften zu regeln.

(2) Die Geschäftsordnung und deren Änderungen sind dem Verwaltungsrat und der Intendantin/dem Intendanten mitzuteilen.

§ 13

**Vertretung im Programmbeirat
der ARD und der ARTE Deutschland TV GmbH**

Der Rundfunkrat entsendet aus seiner Mitte für die Dauer von zwei Jahren eine Vertreterin/einen Vertreter und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter für den Programmbeirat der ARD sowie für die Dauer von drei Jahren eine Vertreterin/einen Vertreter für den Programmbeirat der ARTE Deutschland TV GmbH.

II. Verwaltungsrat

§ 14

Mitgliedschaft

(1) Die Vorsitzende/der Vorsitzende des Verwaltungsrates unterrichtet sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit des Verwaltungsrates die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Rundfunkrates, damit eine rechtzeitige Neubildung des Verwaltungsrates gewährleistet ist. Unter den vom Rundfunkrat gewählten Personen müssen mindestens drei Frauen sein.

(2) Der Rundfunkrat bildet spätestens fünf Monate vor Ablauf der jeweiligen Amtszeit einen nicht ständigen Ausschuss, der die Wahl der Verwaltungsratsmitglieder vorbereitet (Bewerungskommission). Die Bewerungskommission besteht aus fünf vom Rundfunkrat mit einfacher Mehrheit gewählten Mitgliedern des Rundfunkrates. Abweichend von § 11 Absatz 2 können an den Sitzungen nur die Vorsitzende/der Vorsitzende des Rundfunkrates oder deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter sowie ein vom Personalrat nach § 22 Absatz 3 Satz 4 rbb-Staatsvertrag entsandtes Mitglied beratend teilnehmen. Für die Wahl des Verwaltungsrates gibt der Vorsitzende des Rundfunkrates spätestens vier Monate vor Ablauf der jeweiligen Amtszeit des Verwaltungsrates das Bewerbungsverfahren und die Bewerbungsfrist, die vier Wochen nicht unterschreiten soll, öffentlich bekannt. Die Wahl setzt eine aktive Bewerbung und die Einreichung von schriftlichen Bewerbungsunterlagen voraus, wobei bei vorgeschlagenen Kandidatinnen oder Kandidaten von Mitgliedern des Rundfunkrates außerdem konkret darzulegen ist, inwiefern diese jeweils über ausreichende Sachkunde in Aufgabenbereichen des Verwaltungsrates gemäß § 24 Absatz 1 Satz 4 rbb-Staatsvertrag verfügen. Das weitere Verfahren regelt die Geschäftsordnung des Rundfunkrates.

(3) Jede für den Verwaltungsrat vorgeschlagene Person und jedes Mitglied des Verwaltungsrates hat der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates unverzüglich solche Tatsachen mitzuteilen, die einer Mitgliedschaft gemäß § 17 Absatz 2 rbb-Staatsvertrag entgegenstehen können. Insbesondere ist jedes Mitglied verpflichtet, der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden unver-

züglich den Eintritt eines Sachverhalts nach § 17 Absatz 4 und 5 rbb-Staatsvertrag offen zu legen.

(4) Die Vorsitzende/der Vorsitzende des Verwaltungsrates bittet zwei Monate vor Ablauf der Amtszeit des Verwaltungsrates den Personalrat, ein Mitglied gemäß § 19 Absatz 1 rbb-Staatsvertrag zu entsenden. Endet die Mitgliedschaft des vom Personalrat gewählten Mitglieds im Personalrat vor dem Ende der Amtszeit des Verwaltungsrates, so entsendet der Personalrat für den Rest der laufenden Amtszeit des Verwaltungsrates ein anderes Mitglied des Personalrats.

(5) Jedes vom Rundfunkrat gewählte Mitglied des Verwaltungsrates kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen des Rundfunkrates aus wichtigem Grund abberufen werden.

(6) Die Vorsitzende/der Vorsitzende des Rundfunkrates lädt die Mitglieder des neuen Verwaltungsrates zu einer konstituierenden Sitzung ein. Er übergibt die Sitzungsleitung zu Beginn der Sitzung bis zur Wahl der Vorsitzenden/des Vorsitzenden an das an Lebensjahren älteste Mitglied des Verwaltungsrates.

(7) Die Mitglieder des Verwaltungsrates unterziehen ihre Arbeit einer jährlichen Selbstbeurteilung (Effizienzprüfung) und entwickeln hierfür ein geeignetes Verfahren.

(8) Der Verwaltungsrat verpflichtet sich zur Einhaltung geltender Compliance-Standards. Das Nähere regelt die rbb-Compliance-Richtlinie.

§ 15

Vorsitz

Die Vorsitzende/der Vorsitzende führt die Geschäfte des Verwaltungsrates und leitet die Sitzungen. Im Übrigen gelten § 5 Absatz 2 und 3 sowie § 6 Absatz 2 entsprechend.

§ 16

Sitzungen, Verfahren

(1) Sitzungen des Verwaltungsrates finden auch statt auf Antrag

- a) von mindestens drei Mitgliedern des Verwaltungsrates oder
- b) der Intendantin/des Intendanten.

Der Antrag muss den Beratungsgegenstand angeben.

(2) An den Sitzungen des Verwaltungsrates nehmen die Intendantin/der Intendant sowie die Direktorinnen/Direktoren bzw. bei deren Verhinderung ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter teil, es sei denn, der Verwaltungsrat beschließt in begründeten Fällen etwas Anderes. Die Vorsitzende/der Vorsitzende des Rundfunkrates und ihre Stellvertreterin/ihr Stellvertreter bzw. seine Stellvertreterin/sein Stellvertreter haben das Recht, an den Sitzungen teilzunehmen. Auf Wunsch der Intendantin/des Intendanten dürfen die Justiziarin/der Justiziar und die Leiterin/der Leiter der Intendantenz teilnehmen sowie im Einvernehmen mit der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates von der Intendantin/dem Intendanten zur Beratung hinzugezogene Mitarbeitende, es sei denn, der Verwaltungsrat beschließt in begründeten Fällen etwas anderes. Zur Teilnahme

an den Sitzungen des Verwaltungsrates sind zudem die Mitarbeitenden der Gremiengeschäftsstelle berechtigt.

(3) Der Verwaltungsrat tagt in nichtöffentlicher, vertraulicher Sitzung.

(4) Die Vorsitzende/der Vorsitzende lädt die Mitglieder, die Intendantin/den Intendanten, die Direktorinnen/Direktoren, die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Rundfunkrates und ihre Stellvertreterin/ihren Stellvertreter bzw. seine Stellvertreterin/seinen Stellvertreter sowie die Vertreterinnen und Vertreter des Senats von Berlin bzw. der Landesregierung von Brandenburg zu den Sitzungen spätestens neun Werktage vor der Sitzung unter Beifügung der Tagesordnung ein. Die Frist kann aus wichtigem Grund angemessen abgekürzt werden. Sie beginnt mit dem Tag nach der Absendung.

(5) Die Tagesordnung wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden aufgestellt. Jedes Mitglied sowie die Intendantin/der Intendant und die Vorsitzende/der Vorsitzende des Rundfunkrates kann die Aufnahme einer Angelegenheit in die Tagesordnung verlangen.

(6) Im Anschluss an die Sitzungen des Verwaltungsrates werden gemäß § 26 Absatz 2 Satz 8 i. V. m. § 22 Absatz 7 Satz 3 rbb-Staatsvertrag die wesentlichen Ergebnisse der Sitzung und seiner vorbereitenden Ausschüsse sowie eine Anwesenheitsliste veröffentlicht. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, berechnete Interessen Dritter an einer Geheimhaltung sowie der Schutz personenbezogener Daten der Beschäftigten des rbb sind dabei zu wahren.

§ 17

Ausschüsse des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat kann für bestimmte Sachgebiete und besondere Aufgaben beratende Ausschüsse bilden. Einem Ausschuss müssen mindestens drei Mitglieder angehören. Die Sitzungen der Ausschüsse finden grundsätzlich nichtöffentlich statt. Die Gesamtverantwortung des Verwaltungsrates bleibt unberührt.

(2) Den Ausschüssen dürfen nur Mitglieder des Verwaltungsrates angehören. Sie werden vom Verwaltungsrat mit einfacher Mehrheit für die Dauer der Amtszeit des Verwaltungsrates gewählt. Sie können mit einfacher Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrates abgewählt werden. Scheidet ein Ausschussmitglied vor dem Ende der Amtsperiode aus dem Ausschuss aus, so ist für sie/ihn eine Nachfolgerin/ein Nachfolger für den Rest der Amtsperiode zu bestellen. Es ist sicherzustellen, dass der Anteil der staatlichen und staatsnahen Mitglieder ein Drittel der Ausschussmitglieder nicht übersteigt. Ist nach der Wahl der Ausschussmitglieder dieser Anteil überschritten, werden die staatlichen bzw. staatsnahen Mitglieder des Verwaltungsrates Teil des Ausschusses, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen, bis ein Drittel erreicht ist. Bei gleicher Stimmzahl wird erneut eine Wahl zwischen diesen Mitgliedern durchgeführt. In den Ausschüssen sollen Frauen angemessen vertreten sein.

(3) Jeder Ausschuss wählt eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Die Ausschüsse tagen in nichtöffentlicher, vertraulicher Sitzung. Die Niederschriften der Sitzungen der Ausschüsse sind ebenfalls vertraulich. Die Sitzungen finden auf Einladung der Vorsitzenden/des Vorsitzenden oder auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Verwaltungsrates oder des Ausschusses statt. Der Antrag muss den Beratungsgegenstand enthalten. Die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

(5) An den Ausschusssitzungen können auch die Vorsitzende/der Vorsitzende des Verwaltungsrates oder deren Stellvertreterin/dessen Stellvertreter und die Intendantin/der Intendant teilnehmen. Außerdem können die Direktorinnen/Direktoren und im Einvernehmen mit dem Ausschussvorsitzenden weitere von der Intendantin/dem Intendanten benannte Mitarbeitende teilnehmen.

(6) Die Ausschüsse geben dem Verwaltungsrat und der Intendantin/dem Intendanten seine Sitzungstermine und Tagesordnungen vorab zur Kenntnis. Die Ausschüsse legen dem Verwaltungsrat jährlich einen Arbeitsplan zur Bestätigung vor.

§ 18

Geschäftsordnung

(1) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Darin hat er insbesondere Einzelheiten zur Beschlussfassung und zur Niederschrift zu regeln.

(2) Die Geschäftsordnung und deren Änderungen sind dem Rundfunkrat und der Intendantin/dem Intendanten mitzuteilen.

§ 19

Finanzordnung

Der Verwaltungsrat erlässt auf Vorschlag der Intendantin/des Intendanten mit Zustimmung des Rundfunkrates die Finanzordnung. Sie ist in den Amtsblättern Berlins und Brandenburgs zu veröffentlichen.

III. Rundfunkrat und Verwaltungsrat

§ 20

Klausur

Einmal im Jahr kann auf Einladung der/des Vorsitzenden des Rundfunkrates sowie der/des Vorsitzenden des Verwaltungsrates eine gemeinsame Klausurtagung beider Gremien zu übergeordneten Themen stattfinden, zu dem auch die in § 7 Absatz 3 genannten Personen einzuladen sind.

IV. Intendantin/Intendant

§ 21

Dienstvertrag, Vertretung

(1) Nach der Wahl nach § 29 Absatz 1 Satz 2 rbb-Staatsvertrag schließt der Verwaltungsrat gemäß § 25 Absatz 2 Ziffer 1 rbb-Staatsvertrag mit der Intendantin/dem Intendanten einen schriftlichen Dienstvertrag.

(2) Die Intendantin/der Intendant bestellt mit Zustimmung des Rundfunkrates gemäß § 21 Absatz 3 Ziffer 3 rbb-Staatsvertrag eine Direktorin/einen Direktor zur stellvertretenden Intendantin/zum stellvertretenden Intendanten. Für den Fall der gleichzeitigen Verhinderung der Intendantin/des Intendanten und der stellvertretenden Intendantin/des stellvertretenden Intendanten nimmt das weitere Mitglied des Direktoriums die Stellvertretung wahr. Die stellvertretende Intendantin/der stellvertretende Intendant und die weitere Stellvertreterin/der weitere Stellvertreter zeichnen insoweit in Vertretung der Intendantin/des Intendanten. Dauert die Verhinderung der Intendantin/des Intendanten länger als sieben Tage, so sind die den Vorsitz führenden Mitglieder des Rundfunkrates und des Verwaltungsrates zu unterrichten.

(3) Wenn nach Ablauf der Amtszeit der Intendantin/des Intendanten eine neue Intendantin/ein neuer Intendant ihr/sein Amt nicht angetreten hat, nimmt die Vertreterin/der Vertreter der Intendantin/des Intendanten die Befugnisse der Intendantin/des Intendanten bis zum Amtsantritt der Nachfolgerin/des Nachfolgers wahr. Dies gilt entsprechend bei Abberufung oder Amtsniederlegung der Intendantin/des Intendanten und in sonstigen vergleichbaren Fällen.

§ 22 Aufgaben

(1) Die Intendantin/der Intendant leitet den rbb nach Maßgabe der Vorschriften des rbb-Staatsvertrages und dieser Satzung.

(2) Die Intendantin vertritt den rbb gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Die Intendantin gibt rechtsgeschäftliche Erklärungen für den rbb ab einer Höhe von 200.000,00 Euro nur unter Mitzeichnung einer Direktorin/eines Direktors ab.

(4) Die Intendantin/der Intendant hat die erforderlichen Beschlüsse der anderen Organe durch rechtzeitige Vorlagen vorzubereiten.

(5) Die Intendantin/der Intendant stellt nach Maßgabe des § 34 rbb-Staatsvertrag im Benehmen mit der Redaktionsvertretung ein Redaktionsstatut auf. Das Statut und dessen Änderungen bedürfen der Zustimmung des Rundfunkrates.

§ 23 Wahl

(1) Spätestens sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit des Intendanten/der Intendantin findet die Neuwahl statt. Endet das Amt aus einem anderen Grund als durch Zeitablauf, so soll die Neuwahl spätestens zwei Monate nach Ausscheiden des Intendanten/der Intendantin spätestens jedoch sechs Monate später stattfinden. Das Amt der Intendantin/des Intendanten ist öffentlich auszuschreiben.

(2) Zur Vorbereitung der Wahl bildet der Rundfunkrat eine Findungskommission. Diese besteht aus den Vorsitzenden des Rundfunkrates und seiner gesetzlich vorgesehenen ständigen Ausschüsse, dem Personalratsmitglied im Verwaltungsrat sowie der oder dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Verwaltungsrates, das durch den Verwaltungsrat zu bestimmen ist.

(3) Das weitere Verfahren regelt die Wahlordnung des rbb-Rundfunkrates zur Wahl einer Intendantin/eines Intendanten.

§ 24

Vertretung nach Ausscheiden

(1) Nach Ablauf der Amtszeit der Intendantin/des Intendanten nimmt die stellvertretende Intendantin/der stellvertretende Intendant bis zum Amtsantritt der Nachfolgerin/des Nachfolgers deren/dessen Aufgaben wahr.

(2) Scheidet auch die stellvertretende Intendantin/der stellvertretende Intendant vor Ablauf ihrer/seiner Amtszeit aus, so nimmt die weitere Direktorin/der weitere Direktor die Befugnisse bis zum Amtsantritt einer Nachfolgerin/eines Nachfolgers wahr.

V. Das Direktorium

§ 25 Aufgaben

(1) Dem Direktorium gehören neben der Intendantin/dem Intendanten die Direktorin/der Direktor für den programmlichen Bereich und die Direktorin/der Direktor für den administrativen Bereich an. Eine geteilte Führung ist möglich.

(2) Das Direktorium ist zuständig, insbesondere für

1. alle Angelegenheiten, die für die Anstalt von Bedeutung sind, wie
 - a) Grundsatzfragen der Programm-, Digital- und Personalstrategie,
 - b) Aufstellung des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses und der mittelfristigen Finanzplanung,
 - c) Erstellung des Geschäftsberichts sowie des Strategie- und Entwicklungsplans,
 - d) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken,
 - e) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
 - f) Einstellung, Entlassung und Umgruppierung von Personal
2. die Klärung von Meinungsverschiedenheiten über Angelegenheiten, die mehrere Geschäftsbereiche berühren, auf Antrag eines Direktors/einer Direktorin.

(3) Erhebt die Intendantin oder der Intendant Widerspruch gegen einen Beschluss des Direktoriums, gilt der Beschluss als nicht gefasst. Dem Verwaltungsrat ist dies in der auf die Entscheidung folgenden Sitzung mitzuteilen.

(4) Das Direktorium gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrats.

§ 26

Wahl der Direktorinnen/Direktoren

(1) Die Direktorin/der Direktor für den programmlichen Bereich wird vom Rundfunkrat auf Vorschlag der Intendantin/des Intendanten gemäß § 23 Absatz 5 Ziffer 3 rbb-Staatsvertrag für höchstens fünf Jahre gewählt.

(2) Die Direktorin/der Direktor für den administrativen Bereich wird vom Verwaltungsrat auf Vorschlag der Intendantin/des Intendanten gemäß § 23 Absatz 5 Ziffer 3 rbb-Staatsvertrag für höchstens fünf Jahre gewählt.

(3) Frühestens zwölf Monate, spätestens sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit der Direktorin/des Direktors soll die Neuwahl stattfinden. Endet das Amt aus einem anderen Grund als durch Zeitablauf, soll die Neuwahl spätestens zwei Monate nach Ausscheiden aus dem Amt stattfinden.

C. Organisation

§ 27

Gliederung der Anstalt

Die Intendantin/der Intendant erlässt eine Geschäftsordnung für den Betrieb der Anstalt, in der auch die Gliederung der Anstalt zu regeln ist. Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates.

§ 28

Gremiengeschäftsstelle

(1) Bei den Aufsichtsgremien wird eine Gremiengeschäftsstelle mit jeweils einem selbstständigen Sekretariat für den Rundfunkrat und für den Verwaltungsrat eingerichtet. Hierfür sollen mindestens zwei getrennte E-Mail-Postfächer für die Kommunikation mit den jeweiligen Aufsichtsgremien verwendet sowie Hauptzuständigkeiten zugewiesen werden. Die Gremiengeschäftsstelle berät und unterstützt die Mitglieder der Aufsichtsgremien bei der Wahrnehmung ihrer Aufsichts- und Beratungsfunktion.

(2) Die Gremiengeschäftsstelle ist im Benehmen mit den Vorsitzenden der Aufsichtsgremien angemessen mit Personal- und Sachmitteln auszustatten. Die Mittel sind gesondert im Wirtschaftsplan auszuweisen und den Vorsitzenden der Aufsichtsgremien im Wirtschaftsplanvollzug zuzuweisen. Die Gremienvorsitzenden stimmen sich zum Etat mit der Leitung der Gremiengeschäftsstelle ab.

(3) In der Gremiengeschäftsstelle werden neben der Leitung, Referentinnen und Referenten sowie Assistentinnen und Assistenten (Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter) tätig. Die Stellen sind in den Stellenplan des rbb gesondert auszuweisen. Referentinnen und Referenten einschließlich der Leitung sollen insgesamt soweit möglich Qualifikationen in den Bereichen Recht, Betriebswirtschaft und Medienwissenschaften oder vergleichbaren Bereichen aufweisen. Die Leitung der Gremiengeschäftsstelle wird durch die beiden Vorsitzenden der Aufsichtsgremien gemeinsam - unbeschadet weitergehender Mitbestimmungsrechte nach dem Bundesrecht oder dem Recht des Landes Berlin - bestimmt.

(4) Die Gremiengeschäftsstelle ist in Abstimmung mit den Vorsitzenden der Aufsichtsgremien für die Bereitstellung geeigneter Fortbildungsmaßnahmen für die Mitglieder der Aufsichtsgremien zuständig. Die Mitglieder der Aufsichtsgremien informieren die Gremiengeschäftsstelle unmittelbar im Nachgang über die jeweils wahrgenommene Fortbildungsmaßnahme. Im Etat der Gremiengeschäftsstelle sind hierfür ausreichend Sachmittel einzuplanen. Die Mitglieder der Aufsichtsgremien können in einzelnen Fällen auch externe Fortbildungsmaßnahmen nutzen.

(5) Die Mitarbeitenden der Gremiengeschäftsstelle sind in ihrer Tätigkeit fachlich nur den Weisungen der oder des Vorsitzenden des jeweiligen Aufsichtsgremiums unterworfen. Im Falle der Abwesenheit der Vorsitzenden werden sie durch die jeweilige stellvertretende Vorsitzende/den jeweiligen stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Disziplinarisch sind die Mitarbeitenden der Intendantin/dem Intendanten unterworfen.

§ 29

Vollmachten

(1) Die Intendantin/der Intendant kann Angestellte der Anstalt bevollmächtigen, die Anstalt zu vertreten.

(2) Zur Vertretung der Anstalt sind zwei Bevollmächtigte gemeinsam berechtigt. Für einen festgelegten Bereich ist die Erteilung einer Einzelvollmacht zulässig. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(3) Die Justiziarin/der Justiziar des rbb ist verpflichtet, die Liste der Bevollmächtigten jeder/jedem mitzuteilen, die/der ein berechtigtes Interesse darlegt.

D. Beschwerdeverfahren

§ 30

Programmbeschwerden

(1) Über Programmbeschwerden, in denen unter Angabe von konkreten Gründen die Verletzung des Auftrags i. S. d. § 3 rbb-Staatsvertrag behauptet wird und die an den Rundfunkrat gerichtet sind, entscheidet die Intendantin/der Intendant innerhalb eines Monats durch schriftlichen Bescheid unter Angabe der wesentlichen Entscheidungsgründe (§ 13 Absatz 2 Satz 1 und 2 rbb-Staatsvertrag). Ein Anspruch auf Bescheidung besteht nur bei Angabe eines Klarnamens und einer postalischen oder digitalen Adresse der Beschwerdeführerin/des Beschwerdeführers. Eine Bescheidung in Textform (digital) ist möglich, wenn die Beschwerde in Textform eingelegt wird. Im Bescheid ist die Beschwerdeführerin/der Beschwerdeführer auf die Möglichkeit hinzuweisen, den Rundfunkrat anzurufen, falls der Beschwerde nicht abgeholfen wurde.

(2) Sofern die Beschwerdeführerin/der Beschwerdeführer nach Nichtabhilfe durch die Intendantin/den Intendanten gemäß § 13 Absatz 3 Satz 1 rbb-Staatsvertrag den Rundfunkrat anruft, wird die Programmbeschwerde im Programmausschuss des Rundfunkrates beraten. Der Programmausschuss holt hierzu eine Stellungnahme der Intendantin/des Intendanten ein und erhält die der Beschwerde zugrundeliegenden Unterlagen, die den Sachverhalt umfassend darstellen. Der beanstandete Programmbeitrag steht den Mitgliedern zur Verfügung und muss auf Antrag von drei Mitgliedern des Rundfunkrates vorgeführt werden. Der Programmausschuss teilt sein Beratungsergebnis dem Rundfunkrat mit.

(3) Der Rundfunkrat entscheidet in der Regel in der darauffolgenden Sitzung, ob die Programmbeschwerde begründet ist und das Angebot gegen einen im rbb-Staatsvertrag normierten Programmgrundsatz (§ 3 rbb-Staatsvertrag) verstoßen hat. Die Vorsitzende/der Vorsitzende des Rundfunkrates teilt den Beschluss mit schriftlicher Begründung und unter Mitteilung

der tragenden Erwägungen der Beschwerdeführerin/dem Beschwerdeführer und der Intendantin/dem Intendanten mit.

(4) Der/die Intendant/in berichtet dem Rundfunkrat halbjährlich zusammenfassend über beschiedene Programmbeschwerden sowie über weitere wesentliche Eingaben, Anregungen und Beschwerden mit Programmbezug und deren Behandlung. Der Bericht ist unter Wahrung datenschutzrechtlicher Belange im Internetauftritt des rbb zu veröffentlichen.

§ 31

Eingaben zum Datenschutz

Eingaben zum Datenschutz gemäß § 48 Absatz 7 rbb-Staatsvertrag bescheidet die Rundfunkdatenschutzbeauftragte/der Rundfunkdatenschutzbeauftragte des rbb.

E. Schlussbestimmungen

§ 32

Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Rundfunkrates

(1) Die Mitglieder des Rundfunkrates sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung von monatlich 275,00 Euro sowie ein Sitzungsgeld in Höhe von 250,00 Euro für die Sitzungen des Rundfunkrats und in Höhe von 125,00 Euro für Sitzungen eines Ausschusses, soweit sie Mitglied dieses Ausschusses sind, die jeweils zum Monatsende gezahlt werden. Als Sitzungsteilnahme gilt auch eine Teilnahme an einer Videoschaltkonferenz gemäß § 22 Absatz 5 Satz 2 rbb-Staatsvertrag.

Jede Ausschussvorsitzende/jeder Ausschussvorsitzende erhält ein Sitzungsgeld von 250,00 Euro für die Teilnahme an Sitzungen des von ihnen geleiteten Ausschusses. Gleiches gilt für die jeweilige Vertreterin/den jeweiligen Vertreter und deren/dessen Stellvertretung im ARD-Programmbeirat für die Teilnahme an den Sitzungen des ARD-Programmbeirates.

Die Vorsitzende/der Vorsitzende des Rundfunkrats und die stellvertretende Vorsitzende/der stellvertretende Vorsitzende des Rundfunkrats erhalten für die Teilnahmen an den Sitzungen des Verwaltungsrats ebenso ein Sitzungsgeld in Höhe von 250,00 Euro.

(2) Die Vorsitzende/der Vorsitzende des Rundfunkrats erhält abweichend von Absatz 1 eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 1.500,00 Euro. Die stellvertretende Vorsitzende/der stellvertretende Vorsitzende des Rundfunkrates erhält abweichend von Absatz 1 eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 750,00 Euro.

(3) Anspruch auf Sitzungsgeld besteht für die Teilnahme an

- a) ordentlichen und außerordentlichen Sitzungen von Rundfunk- und Verwaltungsrat,
- b) Sitzungen von Ausschüssen sowie
- c) Sitzungen in Wahrnehmung einer Funktion bzw. im Auftrag von Rundfunk- oder Verwaltungsrat.

In Zweifelsfällen entscheidet die Vorsitzende/der Vorsitzende von Rundfunk- oder Verwaltungsrat.

Der Ersatz von Reisekosten sowie die Zahlung von Tages- oder Übernachtungsgeldern für die Mitglieder des Rundfunk- und Verwaltungsrates richtet sich nach der Reisekostenordnung des rbb in ihrer jeweils geltenden Fassung. Ein Anspruch auf entsprechende Leistungen besteht nur im Zusammenhang mit Sitzungen des Rundfunk- oder Verwaltungsrates bzw. von Ausschüssen, oder sofern die Reise im Auftrag des Rundfunk- oder Verwaltungsrates angetreten wurde und die Vorsitzende/der Vorsitzende einen Antrag auf Erstattung der damit verbundenen Aufwendungen zuvor genehmigt hat.

(4) Entsteht bei einem Mitglied des Rundfunkrates ausschließlich aufgrund der Einnahmen durch die Tätigkeit im Rundfunkrat eine Umsatzsteuerpflicht, verstehen sich die Aufwandsentschädigung und das Sitzungsgeld gemäß Absatz 1 und 2 zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Das Mitglied des Rundfunkrates hat die Umsatzsteuerpflicht durch Mitteilung der Umsatz-Identifikationsnummer mitzuteilen; soweit das Mitglied des Rundfunkrates durch eine berufliche Tätigkeit im Rahmen einer Personengesellschaft (insbesondere Partnerschaftsgesellschaft) umsatzsteuerpflichtig ist, gilt auch die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer der Personengesellschaft als Nachweis.

(5) Der Ersatz von Fortbildungskosten für die Mitglieder des Rundfunkrates richtet sich nach dem im Etat der Gremien-geschäftsstelle ausgewiesenen Budget für Fortbildungen. Ein Anspruch auf entsprechende Leistungen besteht, sofern die Fortbildung im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Amtes steht und die Vorsitzende/der Vorsitzende einen Antrag auf Erstattung der damit verbundenen Aufwendungen zuvor genehmigt hat.

§ 33

Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats

(1) Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten für ihr Nebenamt eine adäquate Vergütung.¹

- a) Die Vorsitzende/der Vorsitzende des Verwaltungsrats erhält eine Vergütung in Höhe von 1881,02 Euro zuzüglich einen Versorgungsaufschlag von 10,73 % (201,83 Euro) = 2.082,85 Euro/monatlich.
- b) Die stellvertretende Vorsitzende/der stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrats erhält eine Vergütung in Höhe von 940,63 Euro zuzüglich einen Versorgungsaufschlag von 10,73 % (100,93 Euro) = 1.041,56 Euro/monatlich.

Die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten jeweils eine Vergütung in Höhe von 705,06 Euro zuzüglich einen Versorgungsaufschlag von 10,73 % (75,65 Euro) = 780,71 Euro/monatlich.

¹ Die nachfolgenden Beträge orientieren sich an der Stellungnahme des Landesrechnungshof Brandenburg (LRH) zur Novellierung des Staatsvertrages. Der LRH hat das Nebenamt für den Verwaltungsrat empfohlen und eine entsprechende Qualifikation, Sorgfalt und zeitliche Ressourcen, die deutlich über ein Ehrenamt hinausgehen, gefordert. Ferner sei die so wahrgenommene finanzielle und auch gesellschaftliche Verantwortung müsse adäquat vergütet werden. Darüber hinaus wird auf eine Teilfreistellung vom Hauptberuf hingewiesen. Der LRH denkt hier an eine anteilige Orientierung an der Besoldung für Berliner Landesbeamte in der Besoldungsgruppe B 2, wobei zwischen einfachen und besonderen Funktionen innehabenden Mitglieder geboten ist. Ferner wird in der dortigen Fußnote zusätzlich aufgeführt, dass ein kalkulatorischer Versorgungsaufschlag in Höhe von 40 % hinzuzuziehen sei. Ferner wird vom LRH Brandenburg vermutet, dass für den Vorsitz des Verwaltungsrates 40 Stunden monatlich aufzuwenden sind.

(2) Der Ersatz von Fortbildungskosten für die Mitglieder des Verwaltungsrates richtet sich nach dem im Etat der Gremien-geschäftsstelle ausgewiesenen Budget für Fortbildungen. Ein Anspruch auf entsprechende Leistungen besteht, sofern die Fortbildung im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Amtes steht und die Vorsitzende/der Vorsitzende einen Antrag auf Erstattung der damit verbundenen Aufwendungen zuvor genehmigt hat.

§ 34

Übergangsbestimmungen

(1) Die Pflicht zur Prüfung und Feststellung von Wirtschaftsplan und Jahresabschluss (§ 9 Absatz 1) durch den Verwaltungsrat gilt gemäß § 51 Absatz 2 Satz 4 rbb-Staatsvertrag ab der Neukonstituierung des Verwaltungsrates nach § 51 Absatz 2 Satz 2 rbb-Staatsvertrag.

(2) Das Recht des Verwaltungsrates zur Wahl der Direktorin/des Direktors für den administrativen Bereich (§ 25) gilt gemäß § 51 Absatz 2 Satz 4 rbb-Staatsvertrag ab der Neukonstituierung des Verwaltungsrates nach § 51 Absatz 2 Satz 2 rbb-Staatsvertrag.

(3) Die Zustimmungspflicht des Verwaltungsrates zur rbb-Geschäftsordnung (§ 26) gilt gemäß § 51 Absatz 2 Satz 4 rbb-Staatsvertrag ab der Neukonstituierung des Verwaltungsrates nach § 51 Absatz 2 Satz 2 rbb-Staatsvertrag.

(4) Die Regelungen zur Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates (§ 32 Absatz 1) gelten gemäß § 51 Absatz 2 Satz 2 rbb-Staatsvertrag ab dessen Neukonstituierung gem. § 51 Absatz 2 Satz 1 rbb-Staatsvertrag. Bis dahin sind für die Mitglieder des Verwaltungsrates die Regelungen des § 25 der Satzung des Rundfunk Berlin-Brandenburg in der Fassung vom 6. Dezember 2018 anzuwenden.

§ 35

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am 1. Mai 2025 in Kraft.

Berlin, den 11. April 2025

Für den Rundfunkrat des RBB
Der Vorsitzende
gez. Frank Becker

Unfallkasse Brandenburg

**Außerkraftsetzung
von Unfallverhütungsvorschriften
der Unfallkasse Brandenburg**

Bekanntmachung der Unfallkasse Brandenburg
Vom 14. November 2024

Auf der Grundlage des § 15 Absatz 1 Sozialgesetzbuch VII (SGB VII) hat die Vertreterversammlung der Unfallkasse Brandenburg in ihrer Sitzung am 14. November 2024 in Frankfurt (Oder) beschlossen:

Die Unfallverhütungsvorschrift

- „Flurförderzeuge“ (GUV-VD 27.1) von 09/1958
in der Fassung vom Januar 1993 mit Durchführungsanweisungen vom Januar 1993

wird mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Außerkraftsetzung für die Mitglieder der Unfallkasse Brandenburg außer Kraft gesetzt.

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung

Andreas Simat

Genehmigung

Die Außerkraftsetzung der vorstehenden Unfallverhütungsvorschrift

„Flurförderzeuge“ (GUV-VD 27.1)

wird genehmigt.

Potsdam, den 4. März 2025
Az.: 07-15-3004/2018-004/008

Ministerium für Gesundheit und Soziales
des Landes Brandenburg

Im Auftrag

(Siegel)

Dr. Andrea Martin

**Außerkraftsetzung
von Unfallverhütungsvorschriften
der Unfallkasse Brandenburg**

Bekanntmachung der Unfallkasse Brandenburg
Vom 14. November 2024

Auf der Grundlage des § 15 Absatz 1 Sozialgesetzbuch VII (SGB VII) hat die Vertreterversammlung der Unfallkasse Brandenburg in ihrer Sitzung am 14. November 2024 in Frankfurt (Oder) beschlossen:

Die Unfallverhütungsvorschrift

- „Kraftbetriebe“ (GUV-VD 27.2) von 01/1989
Flurförderzeuge“ in der Fassung vom Januar 1997 mit Durchführungsanweisungen vom Januar 1989

wird mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Außerkraftsetzung für die Mitglieder der Unfallkasse Brandenburg außer Kraft gesetzt.

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung

Andreas Simat

Genehmigung

Die Außerkraftsetzung der vorstehenden Unfallverhütungsvorschrift

- „Kraftbetriebene Flurförderzeuge“ (GUV-VD 27.2)

wird genehmigt.

Potsdam, den 4. März 2025
Az.: 07-15-3004/2018-004/008

Ministerium für Gesundheit und Soziales
des Landes Brandenburg

Im Auftrag

Dr. Andrea Martin

(Siegel)

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Terminsbestimmung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 21.05.2025	10:00 Uhr	302, Sitzungssaal	Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder)

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Mittweide

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	m ²	Blatt
Mittweide	Flur 1, Flurstück 52	Erholungsfläche, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Alte Dorfstraße 14	7.485	146 BV lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

mit einem Einfamilienhaus und einem nicht wertrelevanten Nebengebäude bebautes Grundstück

Postanschrift: Alte Dorfstraße 14, 15848 Tauche Ortsteil Mittweide

Verkehrswert: 129.000,00 EUR

Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 85a ZVG versagt mit der Folge, dass die Wertgrenzen weggefallen sind.

Der Versteigerungsvermerk ist am 08.08.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Az.: 3 K 52/23

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 18.06.2025	10:00 Uhr	302, Sitzungssaal	Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder)

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Frankfurt (Oder)

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	m ²	Blatt
Frankfurt (Oder)	Flur 137, Flurstück 494	Waldfläche, Wasserfläche, Waldstraße	157.061	17940 BV lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):
forstwirtschaftliche Fläche

Verkehrswert: 157.000,00 EUR

Postanschrift: keine

Der Versteigerungsvermerk ist am 05.04.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Az.: 3 K 21/23

Aufgebotssachen

Amtsgericht Brandenburg an der Havel

Abteilung für Zivilsachen des Amtsgerichts Brandenburg an der Havel

39 II 9/24

Aufgebot

Herr Burkhard Höhne, Dorfstraße 21, 14806 Planetal OT Ziezow hat als Grundstücksnutzer den Antrag auf Ausschließung des Eigentümers eines Grundstücks bei Gericht eingereicht.

Betroffen ist das Grundstück: Amtsgericht Brandenburg an der Havel, Gemarkung Locktow, Blatt 167. Bezeichnung: Flur 2, Flurstück 6, Gebäude- und Freifläche Dorfstraße 21 in einer Größe von 233 m².

Eigentümer laut Grundbucheintrag: Ziegeleibesitzer Ferdinand Schulze aufgrund Auflassung vom 04.11.1898. Letzter bekannter Wohnsitz des Grundstückseigentümers: Gömnigk.

Der Rechtsnachfolger des im Grundbuch eingetragenen Eigentümers wird aufgefordert, seine Eigentümerrechte spätestens bis zu dem 03.07.2025 vor dem Amtsgericht Brandenburg an der Havel, Magdeburger Straße 47, 14770 Brandenburg an der Havel, Az.: 39 II 9/24 anzumelden, da ansonsten seine Ausschließung der Rechte als Eigentümer erfolgen wird.

Brandenburg an der Havel, 03.03.2025

Sonstige Sachen

Amtsgericht Fürstenwalde/Spree

Abteilung für Zivilsachen des Amtsgerichts Fürstenwalde/Spree

26 II 5/24

Ausschließungsbeschluss

Der Grundschriftbrief, Gruppe 02, Briefnummer 14151340, über die im Grundbuch des Amtsgerichts Fürstenwalde/Spree, Gemarkung Jänickendorf, Blatt 247, in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschrift zu 112.484,21 EUR mit 16 % Zinsen jährlich sowie 10 % einmaliger Nebenleistungen wird für kraftlos erklärt.

Fürstenwalde/Spree, 10.02.2025

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufrufe

Der Verein „Begegnung mit Zawadzkie - Spotkania z Wahrenbrück e. V.“, Hainschestr. 11, 04924 Bad Liebenwerda, ist zum 31. Dezember 2022 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatorinnen anzumelden:

Katrin Philipp
Hainschestr. 11
04924 Bad Liebenwerda

Veronika Jordan
Uebigauer Straße 23
04924 Wahrenbrück

Der Verein Freies Lernen Brandenburg gem. e. V., c/o Jessika Raddatz, Am Salzhof 1, 14770 Brandenburg an der Havel, ist am 13. Januar 2025 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannter Liquidatorin anzumelden:

Jessika Raddatz
Am Salzhof 1
14770 Brandenburg an der Havel

Der Verein Bildung und Soziales e. V., Seeweg 1, 14641 Nauen, ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19. Januar 2024 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannter Liquidatorin anzumelden:

Lieselotte Keba
Seeweg 1
14641 Nauen

Der Verein Land und gut e. V., Am Bahnhof 2 a, 16356 Werneuchen, ist am 20. Februar 2024 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatorinnen anzumelden:

Nora Kempmann
Knaackstraße 24
10405 Berlin

Mariko Takahashi
Saarbrücker Straße 7
10405 Berlin

Der Verein Forum Natursteinpflaster e. V., Neubrandenburger Straße 11, 17291 Prenzlau, ist am 23. November 2024 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatorinnen und Liquidatoren anzumelden:

Ulrike Katzung
Fürstenau 13
17268 Boitzenburger Land
OT Buchenhain

Dr. Andreas Heinrich
Kirchsteig 1
17291 Prenzlau
OT Dedelow

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Digitalisierung des Landes Brandenburg,
Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 75,00 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Digitalisierung des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Wolters Kluwer Deutschland GmbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth, www.wolterskluwer.de,
Kundenservice: Telefon 02233 3760 7201, Fax 02233 3760 7202, E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com.

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 1998]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.